



## Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 28.09.1999

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V.“
2. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bad Godesberg; er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist, die Belange der Hauswirtschaft zu vertreten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bildung von Jugend und Erwachsenen auf diesem Gebiet zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem die Gesellschaft das Verständnis für die vielseitigen Aufgaben weckt, die heute in Haushalten zu lösen sind und zu Lösungen beiträgt:

- a) durch Aussprachen über Probleme der Hauswirtschaft,
  - b) durch Förderung der Forschung über Haushalt, Familie und Verbrauch,
  - c) durch Koordination der Aktivitäten verschiedener Institutionen, wie auch durch den Erfahrungsaustausch zwischen den Marktpartnern,
  - d) durch Hilfeleistung bei der Klärung hauswirtschaftlicher Berufsbilder und der Bestimmung der hierfür notwendigen fachlichen Voraussetzungen,
  - e) durch Förderung der fachlichen Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen,
  - f) durch Zusammenarbeit mit Organisationen verwandter Zielsetzung und
  - g) durch Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit.
3. Die Gesellschaft ist überparteilich und überkonfessionell.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Die Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das nach Begleichung aller Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über diese Verwendung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 4 Mitglieder

1. Die Gesellschaft besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) fördernden Mitgliedern.
2. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen (korporative Mitglieder) aufgenommen werden.

Natürliche Personen als ordentliche Mitglieder sind Personen, die entweder eine hauswirtschaftliche Fachausbildung besitzen oder durch ihre Tätigkeit mit der Hauswirtschaft verbunden sind. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Juristische Personen als ordentliche Mitglieder (korporative Mitglieder) sind an der Hauswirtschaft interessierte Institutionen, die sich zu den in § 2 genannten Zwecken bekennen. Sie können zur Mitgliederversammlung jeweils einen Vertreter mit Stimmrecht entsenden. In den Fachausschüssen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Bestrebungen der Gesellschaft unterstützen wollen, ohne selbst an ihren Arbeiten mitzuwirken. Sie haben zu allen Veranstaltungen Zutritt, jedoch kein Stimmrecht.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den Antrag auf Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; er ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Gründe für den Ausschluss sind z. B.:

- a) wenn ein Mitglied seine Beiträge nicht zahlt, obwohl es unter Fristsetzung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit durch eingeschriebenen Brief gemahnt worden ist,
- b) wenn es den Interessen der Gesellschaft zuwider handelt,
- c) wenn es sich anhaltend weigert, den Beschlüssen der Gesellschaft nachzukommen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach dessen Zustellung Beschwerde bei dem Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Gesellschaft nach Kräften zu fördern.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.  
  
Die Beitragszahlung beginnt mit dem ersten Tage des Quartals, in dem die Mitgliedschaft begründet wird.  
  
Für das laufende Geschäftsjahr ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals zu zahlen.
3. Die fördernden Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe mit dem geschäftsführenden Vorstand vereinbart wird.

### § 8 Organe der Gesellschaft

Die gesetzlichen Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Zur Behandlung fachlicher Probleme werden Fachausschüsse und Beiräte gebildet.

### § 9 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden Vorstandsmitglied oder – im Falle der Verhinderung – von einem der stellvertretenden Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zur Post zu bringen. Soll in der Mitgliederversammlung über einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft Beschluss gefasst werden, so ist die Einladung durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.
4. Zur regelmäßigen Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung, gehören:
  - der Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - die Vorlage der Jahresabrechnung,
  - die Vorlage des Haushaltsvoranschlages und
  - der Rechnungsprüfungsbericht.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b) die Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Jahresabrechnung,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Feststellung des Haushaltsvoranschlages und der Höhe des Mitgliederbeitrages,
  - e) die Wahl von zwei DGH - Mitgliedern, die die Rechnungslegung prüfen,
  - f) die Bildung und Auflösung von Fachausschüssen und Beiräten,
  - g) die Entscheidung über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
  - k) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht und ordnungsgemäß einberufen ist, und wenn neben zwei Vorstandsmitgliedern mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung wegen ungenügenden Besuches nicht beschlussfähig, so ist zu einer zweiten Versammlung zu laden, die nicht früher als zwei Wochen darauf stattfinden darf. Die zweite Versammlung ist hinsichtlich der Punkte, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung gestanden haben, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.
7. Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben nur die persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder in Gestalt der natürlichen wie der juristischen Personen. Eine natürliche Person als ordentliches Mitglied kann zugleich auch Vertreter einer juristischen Person als ordentliches Mitglied (korporatives Mitglied) sein.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur zugelassen, wenn diese den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht worden sind. Eilanträge können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Für die Annahme von Eilanträgen ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft.
10. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, dass auf Antrag eine geheime und schriftliche Abstimmung beschlossen wird.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom vorsitzenden Vorstandsmitglied oder – im Falle der Verhinderung – von einem der stellvertretenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem vorsitzenden Vorstandsmitglied,
  - b) drei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern, die verschiedenen beruflichen Gruppierungen angehören sollen,
  - c) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
  - d) dem rechnungsführenden Vorstandsmitglied.
2. Das Amt des rechnungsführenden Vorstandsmitgliedes kann von einem DGH-Mitglied, das nicht zugleich ein anderes Vorstandsamt bekleidet, vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder von einem der drei stellvertretenden Vorstandsmitglieder geführt werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Gesellschaft allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dem vorsitzenden Vorstandsmitglied obliegt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied die Führung der Geschäfte. In finanziellen Belangen ist das rechnungsführende Vorstandsmitglied nach Abstimmung mit dem Vorstand zeichnungsberechtigt.
5. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der Fachausschüsse und den Beiräten.
6. Für den Fall des Ausscheidens von den in Ziffer 1 genannten Vorstandsmitgliedern während des Geschäftsjahres hat der Vorstand das Recht, sich für die Dauer seiner laufenden Amtszeit zu ergänzen.

## § 11 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorsitzenden Vorstandsmitgliedes und der drei stellvertretenden Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von vier Jahren bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung.
2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und des rechnungsführenden Vorstandsmitgliedes erfolgt entsprechend für die Dauer von vier Jahren in der Mitte der Amtsperiode des übrigen Vorstandes.

## § 12 Fachausschüsse und Beiräte

Die Fachausschüsse und der Beiräte werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes gebildet. Die Mitglieder der Fachausschüsse und Beiräte müssen zugleich Mitglieder der Gesellschaft sein. Die Fachausschüsse und Beiräte ergänzen sich selbst durch Zuwahl und wählen selbständig ihre Vorsitzenden jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Diese Wahlen können auch durch Briefwahl erfolgen. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Aachen, im November 1999